

Deklaration der RoHS-3-Konformität

EU-Richtlinie 2011/65/EU & Ergänzung (EU) 2015/863

KE-RoHS · R: 06 | A: DE | V: DU | D: 08_26

Konformitätsbestätigung: Unsere Produkte entsprechen den Anforderungen der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU einschließlich der Ergänzungsrichtlinie (EU) 2015/863.

Mehrere Ausnahmeregelungen für Blei in Stahl, Aluminium, Kupfer und Loten laufen zwischen Dezember 2026 und Juni 2027 aus — siehe Abschnitt 3.

Die EU-Richtlinie 2011/65/EU und die Ergänzungsrichtlinie (EU) 2015/863 beschränken das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten, die die folgenden Schwellenwerte überschreiten. Die Stoffliste in Anhang II ist zum Ausgabedatum unverändert (geprüft 27.07.2026).

1. Beschränkte Stoffe und Schwellenwerte

Stoff / Stoffgruppe	Schwellenwert je homogenem Werkstoff
Cadmium (Cd)	0,01 %
Blei (Pb)	0,1 %
Sechswertiges Chrom (Cr VI)	0,1 %
Quecksilber (Hg)	0,1 %
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,1 %
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,1 %
DEHP · BBP · DBP · DIBP (Phthalate)	je 0,1 %

2. Konformitätserklärung

Wir, die Rainer Schneider Kabelsatzbau und Konfektion GmbH & Co. KG, erklären auf Grundlage der Angaben unserer Lieferanten und Distributoren: Nach den uns vorliegenden Lieferantenangaben enthalten unsere Produkte keine der oben aufgeführten Stoffe oberhalb der jeweiligen Schwellenwerte im homogenen Werkstoff, sofern keine ausdrücklich gewährte Ausnahme nach Anhang III oder IV der RoHS-Richtlinie zur Anwendung kommt.

Sofern Produkte eine Ausnahme nach Anhang III nutzen (insbesondere Blei in Automatenstahl, Aluminium- und Kupferlegierungen oder Loten), weisen wir dies auf Anfrage artikelbezogen aus.

Diese Erklärung beruht auf Daten unserer Partner in der Lieferkette; eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ist damit nicht verbunden. Auf Anfrage nennen wir Ihnen den Belegstand zu einem konkreten Artikel.

3. Auslaufende Blei-Ausnahmen

Die EU-Kommission hat mehrere Blei-Ausnahmen nicht weiter verlängert (delegierte Richtlinien vom 21.11.2025, in Kraft seit 11.12.2025):

- ▶ **11.12.2026:** Ausnahme 6(a) — Blei als Legierungselement in Stahl (Del. RL (EU) 2025/2364).
- ▶ **11.06.2027:** Ausnahme 6(b) — Blei in Aluminium- und Kupferlegierungen (Messing).
- ▶ **30.06.2027:** Blei in hochschmelzenden Loten ((EU) 2025/1802) sowie in Glas-/Keramik-Bauteilen ((EU) 2025/2363).

4. Weitere Änderungen

- ▶ **Recyceltes Hart-PVC:** Befristete Ausnahme für Cadmium und Blei (Del. RL (EU) 2024/232), gültig bis Mai 2028.
- ▶ **ECHA-Übernahme:** Mit RL (EU) 2025/2456 übernimmt die ECHA ab 13.08.2027 die wissenschaftlich-technischen RoHS-Aufgaben; Anhang II wird künftig regelmäßig überprüft.
- ▶ **Substitution:** Wir stehen mit unseren Lieferanten im aktiven Austausch, um die rechtzeitige Substitution bleihaltiger Komponenten (Steckverbinder, Crimpkontakte, Messing-/Stahlteile) sicherzustellen.

5. Datengrundlage

Diese Erklärung beruht auf Daten unserer Partner in der Lieferkette; eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ist damit nicht verbunden. Wir aktualisieren die Erklärung bei Änderungen der Rechtslage oder neuen Erkenntnissen aus der Lieferkette.

Wir stehen in regelmäßigem Dialog mit unseren Lieferanten, um auf künftige Stoffbeschränkungen reagieren zu können. Wir behalten uns vor, dieses Dokument zu aktualisieren; aktuelle Fassungen finden Sie unter **<https://schneider-kabelsatzbau.de/downloads>**. Bei Fragen zu Stoffverboten oder konkreten Artikeln erreichen Sie uns unter **compliance@schneider-kabelsatzbau.de**.

Wissen, August 2026



Christoph Schneider

Geschäftsführer



i.A. Dirk Ullsperger

Compliance-Beauftragter